



SAATGUT-TREUHANDVERWALTUNGS GMBH

STV · Kaufmannstr. 71-73 · D-53115 Bonn

##3707629##

P



PREMIUMADDRESS
PLUS
BRIEF

Betriebsnummer: 3707629
bitte immer angeben

Ihr/e Ansprechpartner/in STV:
Frau Lennarz: 0228/98581-74

Bonn, den 13.02.2018

Übermittlung Informationsschreiben BDS und BDP zum neuen Vermehrungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS) und der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) haben in 2017 gemeinsam einen neuen Vermehrungsvertrag erarbeitet.

Die STV wurde von den Züchtern beauftragt, den Versand und Abschluss der neuen Verträge zu organisieren. Insoweit werden wir Ihnen zeitnah die Vertragsunterlagen zukommen lassen.

Wir übermitteln Ihnen bereits heute ein gemeinsames Schreiben von BDS und BDP, mit dem die beiden Verbände über die Neuerungen dieses Vertragswerks informieren.

Sollten Fragen zu diesem Anschreiben bestehen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die auf dem Schreiben genannten Ansprechpartner von BDS und BDP.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Otten



Bonn, 13.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS) und der Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e.V. (BDP) einvernehmlich ein Muster eines neuen Kombi-Vermehrungsvertrags entworfen haben. Dieser Mustervertrag wird von beiden Verbänden zum Abschluss empfohlen und ersetzt in einem einzigen Vertrag die zwei bisher unterschiedlichen Verträge für die Vermehrung von Getreide und Grobkörnigen Leguminosen. Der Vertrag wird Ihnen als Vermehrer von den Züchtern, die ihn mit Ihnen abschließen wollen, zeitnah zugesandt werden.

Warum werden neue Vermehrungsverträge benötigt?

Die Vermehrung von Z-Saatgut wird in Deutschland nur von ausgesuchten Fachbetrieben durchgeführt. Diese erhalten vom Züchter die Berechtigung, auf bestimmten Flächen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe die Erzeugung von Vermehrungsmaterial der Vertragssorten durchzuführen, wofür sie eine angemessene Vermehrungsvergütung erhalten sollen. Um diese partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem pragmatischen und für beide Seiten rechtssicheren Rahmen leben zu können, muss zwischen dem Züchter als Sortenschutzinhaber und dem Vermehrer ein Vermehrungsvertrag abgeschlossen werden.

Die derzeit verwendeten Vermehrungsverträge beruhen auf Musterverträgen von 1994 (Getreide) bzw. 1996 (Grobkörnige Leguminosen). In den Jahrzehnten haben sich viele Rahmenbedingungen bei der Vermehrung dieser Kulturarten geändert, wodurch ein zeitgemäßes Vertragswerk notwendig wurde.

So ist die durchschnittliche Vermehrungsfläche pro Vermehrer stark gewachsen, und statt der klassischen Selbstaufbereitung nimmt die Rohwarenmehrung immer weiter zu. Die Vereinfachung durch Nutzung eines einzigen Vertrags für die Vermehrung von Getreide und Grobkörnigen Leguminosen mit vereinheitlichten Vertragsbedingungen (auch für die Erzeugung von technischem Saatgut) ermöglicht außerdem die „Verzahnung“ mit den 2014 ebenfalls aktualisierten Muster-Kombi-(U)VO-Verträgen, die zwischen Züchtern und (Unter-)VO-Firmen abgeschlossen wurden.

Was ist neu?

Die neuen Kombi-Vermehrungsverträge werden direkt zwischen Züchter und Vermehrer geschlossen, ohne dass die VO-Firma als Vertreterin des Züchters für den Abschluss eingesetzt wird. Während im Vermehrungsvertrag die Lizenz zur Vermehrung eingeräumt und der rechtliche Rahmen der Durchführung der Vermehrung gesteckt wird, sollen wirtschaftliche Rahmenbedingungen eines Vermehrungsvorhabens künftig in Kontrakten zwischen VO-Firmen und Vermehrern geregelt werden. Dies entspricht der gleichlautenden Formulierung im (U)VO-Vertrag. Bei Direktvermehrungen verpflichten sich die Züchter mit dem neuen Kombi-Muster-Vermehrungsvertrag zum Abschluss eines solchen Kontrakts.

Um den Vertrag leichter lesbar zu machen, wird im neuen Vertrag der Züchter als Vertragspartner der Vermehrer häufiger genannt als die VO-Firma. Es steht dem Züchter jedoch weiter frei, Rechte und Pflichten einer VO-Firma zu übertragen, wie dies auch in bisher durchgeführten Vermehrungsvorhaben mit VO-Beteiligung der Fall war (also wenn es sich nicht um eine Direktvermehrung handelt). Letztendlich bleibt die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Züchter und (U)VO-Firma unverändert.

Der Vermehrer benötigt keine ausdrückliche Zustimmung zur Eigenentnahme von Saatgut mehr, wenn er fristgerecht eine entsprechende Anfrage an den Züchter stellt und der Züchter innerhalb einer Einspruchsfrist nicht widerspricht (Zustimmungsfiktion).

Insgesamt schaffen eindeutige Bestimmungen des Prüfrechts in dem neuen Vertrag für beide Partner mehr Rechtssicherheit. Durch Mitgliedschaft in einer Vermehrerorganisation kann die fachliche Qualifikation nachgewiesen werden, die dem Vermehrer die Möglichkeit eröffnet, seine Prüfungsunterlagen an die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) zu übersenden, die dann entscheidet, ob eine Vor-Ort-Prüfung überhaupt notwendig ist. Das Prüfrecht des Züchters verjährt sechs Jahre nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem eine Vermehrung angelegt wurde.

Um das allgemeine Verständnis der verwendeten Begriffe zu sichern, finden sich zu Beginn des Vertragstextes klärende Definitionen. So wurden beispielsweise die „eigenbewirtschafteten Flächen“ definiert, auf denen eine Vermehrung stattzufinden hat, sodass Vermehrer und Züchter jederzeit Zugriff auf ein Vermehrungsvorhaben und den Aufwuchs haben.

Der neue Mustervertrag ist rückwirkend zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres gültig, in dem dieser abgeschlossen wurde.

Wie wird der neue Vertrag abgeschlossen?

Der Vertragstext wird jedem Vermehrer in gebundener Form zugesandt; er wird zusätzlich auf den Webseiten der Verbände, der Züchter sowie der STV abrufbar sein. Die Unterschrift wird von Züchtern und Vermehrern auf einem speziellen beiliegenden Unterschriftenformblatt geleistet, das dem Vermehrer bereits vom Züchter vorunterschieden zugesandt wird. Nach der Unterzeichnung durch den Vermehrer braucht er nur diese Formblätter an den Züchter (bzw. die in seinem Auftrag handelnde STV) zurückzusenden.

Da zunächst etwa 4.000 Vermehrer mit neuen Verträgen mit zahlreichen Züchtern ausgestattet werden müssen, wird die erstmalige Grundversorgung mit Vermehrungsverträgen zeitnah im Laufe des Februar 2018 gesammelt durch die STV erfolgen. Diese wird den Vermehrern die von den Züchtern bereits vorunterschiedenen Formblätter für Unterschriften zusammen mit den gebundenen Muster-Vertragsbedingungen zukommen lassen.

Wichtige Änderungen in Kürze:

- Vereinheitlichter Vermehrungsvertrag für Getreide und Grobkörnige Leguminosen
- Auf die neuen Muster-Kombi-(U)VO-Verträge abgestimmtes Vertragswerk
- Klärende Definitionen zu Beginn des Vertrages
- Vermehrer und (U)VO-Firma sollen einen Kontrakt abschließen
 - o Züchter verpflichten sich zu Kontrakten bei Direktvermehrungsvorhaben
- Vereinfachtes Verfahren der Eigenentnahme durch Zustimmungsfiktion
- Präzisere Regelung des Prüfrechts
- Möglichkeit der Übersendung von Prüfungsunterlagen an die STV durch qualifizierte Vermehrer
- Unterschrift erfolgt auf Unterschriftenformblatt
- Gültigkeit des neuen Vertrages rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carl-Stephan Schäfer
*Geschäftsführer Bundesverband
Deutscher Pflanzenzüchter e. V.*



Manuela Schneider
*Geschäftsführerin Bundesverband
Deutscher Saatguterzeuger e. V.*